

**Bauvorhaben Waldstr. 37-39/Ecke Buchenweg 2+2a
Baumgruppe zwischen Waldstr. 50A und Waldstr. 40, Flurstück 36/5, Flur 13,
Gemarkung Israelsdorf
Stellungnahme für die Beantwortung der Anfrage des AM Dr. Lengen vom 08.06.2020
im Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung**

Hinsichtlich der o.g. Anfrage bezüglich einer Gruppe von sechs Bäumen auf der o.g. Fläche wird im Folgenden Stellung genommen:

Mit Erlass der Baumschutzsatzung im Jahr 2006 sind die Bäume in Lübeck, die die in der Baumschutzsatzung hierfür festgelegten Voraussetzungen erfüllen, gem. § 18 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz zu geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne von § 29 Abs. 1 BNatSchG erklärt worden.

Durch die Baumschutzsatzung sind u.a. Bäume in Reihen (mindestens 3) oder Gruppen (mindestens 5) mit einem Stammumfang von jeweils mindestens 50 cm, gemessen in 1,30 m Höhe, geschützt.

Die auf der o.g. Fläche befindlichen Bäume stehen in unregelmäßiger Reihe an der Waldstraße und weisen Stammumfänge von jeweils weit mehr als 50 cm auf. Die Bäume sind daher aufgrund ihrer Stammumfänge durch die Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck geschützt.

Auf dem Grundstück Waldstr. 37-39 erfolgte im Zuge der dort stattfindenden Bauarbeiten eine Grundwasserabsenkung, bei der die von der Unteren Wasserbehörde festgesetzte Höchstfördermenge pro Tag deutlich überschritten wurde. Die wesentlich stärkere Absenkung des Grundwassers führt u.U. auf den angrenzenden Flurstücken zu einem Niedrigwasserstand, der sich vermutlich auch auf die Baumgruppe an der Waldstraße auswirkt.

Durch einen Niedrigwasserstand besteht die Gefahr einer Mangelversorgung der Bäume mit Wasser, die ihr Absterben zur Folge haben können.

Aufgrund dessen wurde durch die Untere Naturschutzbehörde angeordnet, dass diese Bäume während der Zeit der Grundwasserabsenkung und 1 Woche darüber hinaus bewässert werden müssen. Durch diese Maßnahme soll das Fortbestehen der geschützten Baumreihe gesichert werden.

In diesem Fall Waldstraße (Ostseite) ist also kein zusätzlicher Schutz nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich, da ein ausreichender Schutz für die Bäume an der Ostseite der Waldstraße durch die Baumschutzsatzung auf Grundlage eben dieses § 29 Bundesnaturschutzgesetz bereits besteht.

Bäume auf Baugrundstücken sind dagegen in der Lübecker Baumschutzsatzung bisher bei zulässigen Bauvorhaben nicht geschützt. Sie können ohne gesonderte Genehmigung gefällt werden, auch eine Ersatzpflanzung kann in diesen Fällen nicht gefordert werden. Aus

diesem Grunde wurden in diesem Jahr eine erhebliche Menge großer Bäume an der Westseite der Waldstraße genehmigungsfrei und ohne Ersatzpflanzung gefällt.

In Hinblick auf den in der Anfrage zitierten Haushaltsbegleitbeschluss vom 26.9.2019, VO/2019/08082-27-01 „Bäume für den Klimaschutz“ sollte der Baumschutz in Lübeck dringend auch auf solche Bäume ausgeweitet werden, damit mehr Bäume erhalten werden können; falls ein Erhalt nicht möglich ist, soll wenigstens Ersatz an geeigneter Stelle gepflanzt werden.

Im Auftrag

Hartmann

Ergänzende Antwort der unteren Wasserbehörde (uWB) zur Anfrage von Herrn Höfel:

Die uWB hat mit Schreiben vom 14.05.2020 auf Antrag der Baugesellschaft vom 04.05.2020 eine bis längstens zum 31.08.2020 befristete wasserrechtliche Erlaubnis zur Absenkung des Grundwasserspiegels erteilt. Das Absenkziel war so bemessen, dass der Absenktrichter auf das Grundstück begrenzt sein sollte. Es bestand auch die Auflage, die angrenzenden Bäume zu bewässern.

Bei einer Baustellenkontrolle durch die uWB am 04.06.2020 wurde festgestellt, dass die erlaubte Entnahmemenge von 91,5 cbm/Tag um das 3-fache überschritten wurde. Die uWB ordnete mündlich an, die Grundwasserabsenkung und den Entnahmetrichter neu zu berechnen. Außerdem wies sie an, die Grundwasserhaltung entsprechend des Bauablaufs sukzessive dem jeweiligen Bau- / Aushubzustand zur Reduzierung des zu entnehmenden Grundwasservolumens anzupassen und die betroffenen Bäume zu bewässern. Die genannten mündlichen wasserrechtlichen Anordnungen vom 04.06.2020 wurden von der uWB mit Schreiben vom 09.06.2020 schriftlich nachgereicht.

Vom 27.05.2020 bis zum 24.07.2020 wurden insgesamt 13.835 cbm Grundwasser entnommen. Davon wurden 420 cbm für die Bewässerung der großen Rotbuche und 103 cbm für die Bäume an der Straße verwendet. Nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 14.05.2020 dürfen bis zum 31.08.2020 insgesamt nur 3.840 cbm entnommen werden. Somit ist schon jetzt die Gesamtfördermenge erheblich überschritten.

Gegen die Baugesellschaft werde ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

Im Auftrag

Annette v. Gerlach-Zapf